

§ 3

Versäumnisgebühr bei verspäteter Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Bücherei-Satzung) ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt

- bei Büchern, Zeitschriften und Tonkassetten 0,20 EUR,
- bei audiovisuellen Medien 1,00 EUR

je Medium und angefangenem Öffnungstag der Bücherei.

§ 4

Bearbeitungsgebühr bei Mahnung

Für eine schriftliche Mahnung (§ 4 Abs. 2 Bücherei-Satzung) ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR zu entrichten; Auslagen werden nicht erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen

- in einem Falle des § 2 mit Aushändigung des Ausweises,
- in einem Falle des § 2 a mit der Bestellung,
- in einem Falle des § 3 mit Überschreiten der Leihfrist,
- in einem Falle des § 4 mit der Mahnung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Festsetzung an die Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Schuldner ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.